

## Seniorentreffs

In Mannheim gibt es 19 Seniorentreffs, die über das Stadtgebiet verteilt sind. Sie sind als offene Treffpunkte für Menschen ab 55 Jahren gedacht. Interessierte können dort Gemeinschaft erleben und sich auch aktiv einbringen. Für die Treffs werden Aktivitäten stadtteilorientiert gemeinsam mit den Seniorinnen und Senioren organisiert. Das Programm setzt sich unter anderem zusammen aus Bildungsangeboten, geselligen Freizeitangeboten, sportlichen und präventiven Veranstaltungen, Vorträgen und Beratungsangeboten, kulturellen Veranstaltungen und Ausflügen.

Zum Beispiel können Teilnehmende mit Stuhlgymnastik, Tanzgruppen oder Spaziergängen Bewegung in ihre Woche integrieren. Durch Sprachkurse für beispielsweise Italienisch oder Englisch oder Computer- und Smartphonekurse gibt es außerdem ein breites Weiterbildungsangebot. Zahlreiche Hobbygruppen zum Malen, Skat, Handarbeiten, Bingo, Canasta, Musizieren oder Kartenspielen runden das Programm ab. Alternativ werden auch entspannte Treffen zum Kaffee, Beisammensein und Plaudern angeboten.

So gibt es beispielsweise im Seniorentreff Feudenheim, Neckarstraße 11 (0621/798410), montags eine PC-Gruppe oder einen i-Pad-Kurs, dienstags eine Kochgruppe, und ein Mal im Monat donnerstags die Vortragsreihe zu Geographie, Geologie und Astronomie.

Im Seniorentreff Friedrichsfeld, Neudorfstraße 24 (0621/478408), finden montags und mittwochs PC-Kurse statt. Dienstags und donnerstags gibt es dann unter anderem einen Kaffeeklatsch. Zudem wird mittwochs auch Line Dance mit verschiedenen Schwierigkeitsgraden angeboten.

Der Seniorentreff Gartenstadt, Kirchwaldstraße 17 (0621/781220), bietet immer am ersten Dienstag im Monat ein Film-Café sowie freitags eine Schachgruppe an. Ähnlich ist es beim Seniorentreff Herzogenried, Am Brunnengarten 5 (0621/301866). Hier gibt es donnerstags ein Erzählcafé und freitags einen Spieltag. Jeden zweiten Mittwoch im Monat veranstaltet der Seniorentreff

Hochstätt, Riestenweg 15a (0621/478408), einen Kaffee-Kuchen-Plausch.

Zahlreich sind die Angebote in den Seniorentreffs der Innenstadt K 1, 7-13 (0621/293-9394) und P 7, 4 (0621/28310). In K 1 findet beispielsweise dienstags Gymnastik und mittwochs ein Bingo bei Kaffee und Kuchen statt, während in P 7 dienstags, donnerstags und freitags ein Frühstückscafé organisiert wird. Letzteres ist anmeldungspflichtig.

Im Seniorentreff Käfertal, Gartenstraße 8 (0621/734441), genauso wie im Seniorentreff Lindenhof, Eichelsheimer Straße 54-56 (0621/814658), findet mittwochs ein PC-Kurs statt. Des Weiteren gibt es im Seniorentreff in Neckarau, Rheingoldstraße 47-49 (0621/858178), die Möglichkeit, dienstags und mittwochs an einem Kreativcafé teilzunehmen, während im Seniorentreff der Neckarstadt, Lutherstraße 17 (0176/48728438), freitags eine folkloristische Tanzgruppe organisiert wird.

Im Seniorentreff Rheinau, Relaisstraße 157 (0621/895110), wird montags und mittwochs Mittagessen angeboten, genauso wie im Seniorentreff Schönau, Pillauer Straße 15 (0621/781220), von dienstags bis freitags einen Mittagstisch.

Der Seniorentreff der Schwetzingergstadt, Kopernikusstraße 43 (0621/444935), bietet mittwochs ein Treffen für lesbische Frauen ab 60 im Zwei-Wochen-Takt an. Wer sich für Sprachen interessiert, kann im Seniorentreff Vogelstang, Jenera Weg 7 (0621/07975), mittwochs und freitags an einem Französischkurs, sowie donnerstags an Englisch- oder Italienischkursen teilnehmen. Dienstags und donnerstags veranstaltet der Seniorentreff Waldhof Ost, Frohe Zuversicht 5-7 (0621/752328), ein Bingo.

Der Seniorentreff Sandhofen bleibt vorübergehend geschlossen.

Die Angebote, Kurse und Veranstaltungen finden in der Regel zu festgesetzten Zeiten und Terminen statt.



### Weitere Informationen:

[www.mannheim.de/seniorentreffs](http://www.mannheim.de/seniorentreffs)

## BBC-Brücke

Die Stadt Mannheim hat bereits im vergangenen Jahr die ersten Brückenteile der BBC-Brücke eingehoben. Nach der erfolgreichen Fertigstellung der Fangedammkonstruktion auf der Käfertaler Seite steht nun der Einbau der verbleibenden Behelfsbrückenteile bevor. Insgesamt kommen neun Brückenteile zum Einsatz: drei auf der Käfertaler Seite – davon zwei für die Straßenbrücke und einer für die Fußgängerbrücke – sowie sechs im Bereich der Zielstraße, wovon vier der Straßenbrücke und zwei der Fußgängerbrücke dienen.

Der Einhub beginnt auf der Käfertaler Seite. Für die Arbeiten wird die Boveristraße von Montag, 1. September, ab 20 Uhr bis Donnerstag, 4. September, 12 Uhr im Bereich ab der Kreuzung Mannheimer Straße in Richtung Waldhof gesperrt. Eine Zufahrt aus Richtung Waldhof ist bis zur Boveristraße auf Höhe der Hausnummer 22 möglich. Es wird zum Einsatz eines Schwerlastmobilkrans und Hubsteigern kommen.

Nach dem Einbau und abschließenden Prüfungen wird die Boveristraße am

Donnerstagmittag wieder für den motorisierten Individualverkehr freigegeben.

Parallel dazu werden die sechs Brückenteile im Bereich der Zielstraße eingebaut. Hierfür ist eine Durchfahrtsunterbrechung im Bereich der Kreuzung Zielstraße und Untere Friedrich-Ebert-Straße notwendig. Diese Sperrung wird von Dienstag, 2. September, 20 Uhr bis Freitag, 5. September, 12 Uhr andauern.

Nach dem Einbau der Behelfsbrückenteile stehen noch Restarbeiten an, wie beispielsweise die Installation der Straßenbeleuchtung. Der Stadtraumservice Mannheim wird die Umfahrung voraussichtlich Ende September in Betrieb nehmen. Anschließend beginnt der Rückbau der alten BBC-Brücke.

Umleitungsbeschilderungen werden für die Zeit der jeweiligen Sperrungen entsprechend aufgestellt.



### Weitere Informationen:

[www.mannheim.de/baustelleninfo](http://www.mannheim.de/baustelleninfo)

## Neckarstadt-West: Straßensperrungen

Die Stadt Mannheim beginnt voraussichtlich ab Donnerstag, 4. September, mit Sanierungsarbeiten im Rahmen einer Dünnschichtkalt asphalt-Sanierung in mehreren Straßenzügen in der Neckarstadt-West. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis Ende September andauern. Betroffen sind unter anderem die Riedfeldstraße, die Langstraße und die Bürgermeister-Fuchs-Straße. Die Sanierung erfolgt in mehreren Abschnitten.

Anwohnende und Verkehrsteilnehmende werden um Verständnis für die temporären Einschränkungen gebeten. Ziel der Maßnahme ist eine nachhaltige Verbesserung der Straßenoberflächen und damit auch der Verkehrssicherheit.

### Weitere Informationen:

[www.mannheim.de/baustelleninfo](http://www.mannheim.de/baustelleninfo)

## Anton Meinzer wird neuer Leiter im Leihamt Mannheim

Ab 1. September übernimmt Anton Meinzer die Leitung der städtischen Einrichtung des Leihamts Mannheim. Nach über zwei Jahrzehnten an der Spitze verabschiedete sich Jürgen Rackwitz in den Ruhestand.

Der Neue an der Spitze kennt die Institution gut: Seit 2012 arbeitet Meinzer beim Leihamt. Bereits seit Jahren prägt er gemeinsam mit Rackwitz die Weiterentwicklung der Einrichtung. Die berufliche Laufbahn von Anton Meinzer vereint handwerkliche Expertise mit sozialem Engagement und internationaler Erfahrung – ein Profil, das gut zur besonderen Struktur des Leihamts passt. So leistete er Zivildienst in der Bahnhofsmission in Mannheim und war Volontär in einem Gemeindezentrum in Chile, bevor er die Laufbahn des Goldschmieds einschlug, die ihn im März 2012 ins Leihamt brachte.

Anton Meinzer: „Als ich 2012 mit einem Jahresvertrag begann, dachte ich nicht, dass das Leihamt mich so in den Bann zieht. Die Pfandleihe, der Edelmetallhandel, die Kunden – all das ist die Mischung zwischen meiner Ausbildung als Goldschmied, meinen Erfahrungen bei der Bahnhofsmission und meinem Leben in Südamerika. Mein Ziel ist es, das Bestehende weiterzuführen und zu gestalten. Auch in Zukunft muss das zweitälteste Gewerbe der Welt neue Herausforderungen annehmen – ich möchte diese aktiv angehen und das Leihamt mit eindruckendes Wirken über mehr als zwei Jahrzehnte und wünsche Anton Meinzer

„Das Leihamt Mannheim ist eine Institution mit großer sozialer Bedeutung und langjähriger Tradition. Umso mehr freut es mich, dass mit Anton Meinzer ein Mensch



Bürgermeister Thorsten Riehle und Anton Meinzer, neuer Leiter des Leihamts.

die Leitung übernimmt, der das Haus mit Herz, Verstand und unermüdlichem Engagement bereits seit vielen Jahren prägt. Seine persönliche Geschichte zeigt, wie sehr er sich mit dem Leihamt identifiziert. Gleichzeitig danke ich dem Ausgeschiedenen Jürgen Rackwitz herzlich für sein beeindruckendes Wirken über mehr als zwei Jahrzehnte und wünsche Anton Meinzer

Anton Meinzer ist ausgebildeter Goldschmied und Goldschmiedemeister mit Zusatzqualifikation als Diamantgutachter. Erste berufliche Stationen führten ihn zu renommierten Goldschmieden in der Region. Im Leihamt hat er unter anderem den Edelmetallhandel neu gestaltet und als Betriebsleiter maßgeblich die strategische Ausrichtung geprägt. Seit 2022 war er stellvertretender Betriebsleiter, seit 2024 arbeitete er bereits als kaufmännischer Leiter und Prokurist des Leihamts Mannheim.

Das Städtische Leihamt Mannheim wurde 1809 gegründet und ist heute bundesweit das einzige Leihamt in kommunaler Trägerschaft. Die Einrichtung ruht auf den drei Prinzipien Regionalität, Verzicht auf Expansion und sozialer Zweckbestimmung. Das Leihamt bearbeitet jährlich rund 19.000 Pfandverträge und begrüßt etwa 12.000 Kundinnen und Kunden.

Die Pfandkredite helfen Menschen und Unternehmen in finanziellen Engpassen schnell und unbürokratisch – ohne langfristige Verschuldung. Schmuck, Edelmetalle, Uhren und Designer-Accessoires zählen zu den beliebten Gegenständen. Die Rücklaufquote liegt bei mehr als 95 Prozent, nur die wenigsten Stücke gehen in die Versteigerung. Anders als bei privaten Anbietern fließen Überschüsse direkt in den Sozialhaushalt der Stadt Mannheim und werden sozialen Zwecken zugeführt.

Das Leihamt befindet sich im Stadtpalazzo als Eckgebäude im Quadrat D 4 und wurde zuletzt aufwendig saniert. Mit seiner Sandsteinfassade und dem imposanten Kronleuchter im Eingangsbereich ist es ein lebendiges Stück Mannheimer Baugeschichte.

## Minister Lucha besucht Gesundheitscafé Schönau

Der Gesundheitsminister Baden-Württembergs Manne Lucha hat am 19. August das Gesundheitscafé Schönau besucht. Mit seinem vielfältigen Angebot hat sich das Gesundheitscafé als zentraler Ort für Begegnung, Beratung und Gesundheitsförderung im Stadtteil etabliert.

Ein Schwerpunkt des Besuchs war der direkte Austausch mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Speed-Dating-Format. Diskutiert wurde dabei die Rolle des Gesundheitscafés als Begegnungsort im Stadtteil, Anlaufstelle für Anliegen rund um Gesundheit und Teilhabe sowie Impulsgeber für Gesundheitsförderung im Quartier.

Zum Auftakt der Veranstaltung begrüßte die Singgruppe des Gesundheitscafés die Gäste musikalisch. Dirk Grunert, Bürgermeister für Bildung, Jugend und Gesundheit, würdigte in seinem Grußwort das Projekt als „einen

wichtigen Baustein, um mit niederschwelligen Angeboten Gesundheit ins Quartier zu bringen und Gesundheitskompetenzen zu fördern.“

Koordinatorin Hannah Leonhardt stellte im Anschluss die Bandbreite der bisherigen Aktivitäten vor: von offenen Angeboten wie dem Café-Treff, dem Spiele-Treff oder dem Gesundheitstreff über Bewegungs- und Ernährungsangebote wie Gartenwerkstatt und Fahrrad-Check bis hin zu Kursen und Vorträgen zur Stärkung von Gesundheitskompetenzen. Ab Oktober starten unter anderem wieder ein MiA-Kurs („Migrantinnen einfach stark im Alltag“) sowie ein Pilates-Kurs für Frauen – beide mit Kinderbetreuung.

Minister Lucha: „Das Gesundheitscafé Schönau zeigt eindrucksvoll, wie Gesundheitsförderung ganz praktisch vor Ort funktionieren kann: nah an den Menschen, niedrigschwellig, mit

viel Engagement und Beteiligung. Solche Orte sind ein Schlüssel, um gesundheitliche Chancengleichheit zu stärken und die Menschen in ihrem Alltag zu erreichen.“

Das Gesundheitscafé wird neben städtischen Mitteln mit einer Förderung in Höhe von 85.000 Euro aus dem Förderprogramm „Quartiersimpulse“ unterstützt. Dieses Programm der Allianz für Beteiligung und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ist Teil der Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam. Gestalten.“ und wird aus Landesmitteln finanziert, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

### Weitere Informationen:

[www.mannheim.de/gesundheitscafe](http://www.mannheim.de/gesundheitscafe)

## Fachangestellte für Bäderbetriebe



FOTO: STADT MANNHEIM

Im Sommer läuft im Freibad ohne sie nichts: die Fachangestellten für Bäderbetriebe. Was viele nicht wissen – hinter dem Beruf steckt weit mehr als ein Rettungsschwimmerschein und Erste-Hilfe-Kenntnisse. „Wer hier arbeitet, braucht technisches und handwerkliches Können – und genauso den richtigen Umgang mit Menschen“, erklärt Marco Magin, geprüfter Meister für Bäderbetriebe im Freibad Herzogenried. „Einen klassischen Arbeitstag gibt es bei uns nicht – jeder Tag bringt neue Aufgaben und Situationen.“

Der Arbeitstag beginnt, lange bevor die ersten Badegäste ihre Bahnreihen ziehen. Technische Anlagen werden geprüft, Becken gereinigt und Wasserproben genommen. Aber auch die Organisation von Freizeitangeboten wie beispielsweise Wassergymnastik gehört dazu. „Unsere Auszubildenden planen auch Aktivitäten für die Gäste“, berichtet Magin. „Demnächst steht zum Beispiel ein Beachvolleyballturnier an. Außerdem ist es ein Beruf, bei dem man selbst fit bleibt und im Sommer viel Zeit draußen in der Natur verbringt.“ Ein wichtiger Bestandteil ist außerdem die Schwimmausbildung für Kinder und Erwachsene. „Nichts ist schöner, als einem Kind das Seepferdchen-Abzeichen in die Hand zu drücken“, sagt Magin. „Gerade vor dem Hintergrund, dass immer weniger Kinder und Erwachsene schwimmen können, ist unser Beruf ausgesprochen wichtig und verantwortungsvoll.“

Die duale Ausbildung zur Fachangestellten oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe

dauert drei Jahre und endet mit einer Abschlussprüfung. „In begründeten Fällen kann die Ausbildung auf zweieinhalb Jahre verkürzt werden“, erläutert Uwe Kaliske, Fachbereichsleiter Sport und Freizeit. Nach zwei Jahren Berufserfahrung besteht außerdem die Möglichkeit, die Meisterausbildung zu absolvieren – direkt vor Ort, da sowohl die Berufs- als auch die Meisterschule in Mannheim angesiedelt sind. Bewerbungen für den Ausbildungsstart am 1. September 2026 sind bis noch zum 30. September 2025 möglich.

Eigentlich ist die Ausbildung für alle, die mindestens einen guten Hauptschulabschluss mitbringen, technisches und handwerkliches Interesse haben und gerne mit Menschen arbeiten. „Man lernt bei uns viele unterschiedliche Menschen kennen, trainiert den Umgang mit Stress und profitiert auch persönlich von der täglichen Arbeit mit den Badegästen“, so Magin.

Mit der Eröffnung des neuen Kombibads im nächsten Jahr entstehen weitere attraktive Arbeitsplätze. Insgesamt betreibt die Stadt Mannheim aktuell acht Hallen- und Freibäder. „Das ermöglicht eine gewisse Flexibilität bei der Zusammensetzung der Teams, sodass alle möglichst nach ihren Stärken eingesetzt werden können“, so Fachbereichsleiter Uwe Kaliske. Neben der Badeaufsicht gehören auch die Betreuung von Schwimmkursen, Instandhaltung und Verwaltungsaufgaben dazu. „Viele Tätigkeiten, die Badegäste gar nicht bemerken, die aber für den reibungslosen Ablauf unverzichtbar sind“, so Magin.

Fachangestellte für Bäderbetriebe erhalten bei der Stadt Mannheim nicht nur ein sicheres Gehalt, sondern je nach Tätigkeit auch Zuschläge und Zulagen. Hinzu kommen Weihnachtsgeld, eine Jahressonderzahlung, betriebliche Vergünstigungen wie das Jobticket sowie ein umfangreiches Fortbildungsangebot.

Wer Freude am Umgang mit Menschen hat, Verantwortung übernehmen möchte und Lust auf einen abwechslungsreichen Beruf zwischen Technik, Sicherheit und Service hat, ist in Mannheims Bädern genau richtig.

### Weitere Informationen:

<https://gestaltemannheim.de/berufsbilder-und-studiengaenge/fachangestellte-fuer-baederbetriebe>



## STADT IM BLICK

## Messungen der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 1., bis Freitag, 5. September, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:  
Am Stich-B36/B44 - Braunschweiger Allee - Groß-Gerauer Straße - Hafenstraße - Lilienthalstraße - Parkring

Kurzfristige Änderungen oder zusätzliche Messstellen sind aus aktuellem Anlass möglich.

## Filmabend im MARCHIVUM

Am Mittwoch, 3. September, findet ab 18 Uhr ein Filmabend im MARCHIVUM statt. Wie nur wenige Mannheimer seiner Zeit hat Roland Hartung bleibende Spuren in Politik und Wirtschaft seiner Heimatstadt hinterlassen. Dies und noch mehr sind Themen eines filmlischen Porträts von Adrian Tavaszi über Roland Hartung, das 2024 entstand und nun erstmals öffentlich gezeigt wird. Der Eintritt ist frei. Die Veranstaltung wird zudem auf [www.marchivum.de](http://www.marchivum.de) gestreamt. Der Stream steht dort eine Woche zur Verfügung.

## Multihalle: letzte Baustellenführung

Die Multihalle feiert 2025 ihr 50-jähriges Bestehen. Die Stadt Mannheim saniert aktuell das architektonische Meisterwerk. Eine letzte Chance, das „Wunder von Mannheim“ während seiner Sanierung von innen zu sehen, gibt es am Samstag, 13. September, bei zwei Führungen ab 11 Uhr und ab 14 Uhr. Treffpunkt ist vor dem Eingang zum Herzogenriedpark in der Max-Joseph-Str. 64. Eintritt fällt nicht an. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.



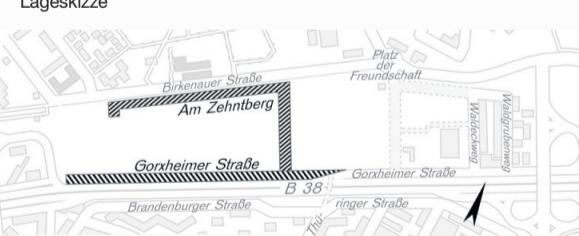
## IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim  
Chefredaktion: Christina Grasnick (V.i.S.d.P.)  
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.  
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
E-Mail: [amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de](mailto:amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de)  
Druck: Druck- und Verlagsanstalt Südwürttemberg 67071 Ludwigshafen  
Vertrieb: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG 67071 Ludwigshafen  
Telefon: 0621 57249-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/sonntags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle EinwohnerInnen der Stadt Mannheim zugestellt. Zuteilung des Abonnementes aufgrund von unverhinderbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

## Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mannheim

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat am 08.05.2025 auf Grundlage der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Stadt Mannheim vom 26.06.1979 in der Fassung vom 28.09.1993 die Benennungen **Am Zehnberg** und **Gorheimer Straße** (Verlängerung) für die öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 71.50 „COLUMBUS“ (vgl. markierte Flächen in der Lageskizze) im Stadtteil Franklin beschlossen.

## Lageskizze



**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 28.08.2025  
Christian Specht, Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim  
zur Gebietsfestlegung der Sperzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV)

Aufgrund von Art. 6 Abs.3, Art. 8 Abs.1 und Abs.2 VO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 ff. VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 lit. b, 61 ff. VO (EU) /2016/429 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, § 14d SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 geändert worden ist, ergibt folgende

Shimpei Yoshida:  
The Poetics of Silence

Im Zuge des MVV Kunstabends am Mittwoch, 3. September, eröffnet ab 19 Uhr die Einzelausstellung „The Poetics of Silence“ des japanischen Künstlers Shimpei Yoshida im STUDIO der Kunsthalle.

Im Zentrum der Arbeiten von Shimpei Yoshida steht die Malerei. Seine Gemälde untersuchen die Schwelle zwischen Figur und Abstraktion, seine Bildsprache visualisiert das Unbegreifliche in unseren persönlichen Beziehungen. Die Motivwahl ist ausschlaggebend für das Werk des Künstlers: Er malt immer wieder Rückenfiguren oder Gesichter von Menschen. Durch die Verwendung einer spezifischen Technik verwischen die Konturen und Details, die malerische Oberfläche wird so in eine luftige Substanz verwandelt. Das Licht spielt dabei eine wesentliche Rolle und lädt die Betrachterinnen und Betrachter zu einem intimen Gespräch mit den Bildern ein.

Für die STUDIO Ausstellung in der Kunsthalle konzipiert Shimpei Yoshida ein Projekt, in dem zehn Ölgemälde unterschiedlicher Formate und Zeitphasen in Dialog miteinander treten. Ausgehend von der Entdeckung eines Familienalbums schafft der Künstler eine Konstellation von imaginären Figuren, die Anwesenheit und Abwesenheit, Nähe und Distanz, Erscheinen und Verschwinden einander gegenüberstellt.

Shimpei Yoshida wurde 1992 in der Präfektur Nara, Japan, geboren und absolvierte 2014



Shimpei Yoshida: My daughter, 2025.

FOTO: SHIMEI YOSHIDA

sein Kunststudium im Hauptfach Malerei an der Kyoto University of Art and Design. Seine Werke wurden bereits in zahlreichen Einzel- und Gruppenausstellungen in Japan und Europa ausgestellt. Nach seiner Teilnahme am FRISE-Residenzprogramm in Hamburg 2019 folgte 2021 seine erste Einzelausstellung in Deutschland in der Mikiko Sato Gallery. Shimpei Yoshida lebt und arbeitet in Tokio.

Die Ausstellung dauert von 4. September bis 23. November. Sie wurde durch eine Benefizauktion der ARTgenossen, des jungen Fördervereins der Kunsthalle Mannheim, ermöglicht.

Die Feuerwehr Mannheim ist ab sofort auch auf Instagram und Facebook vertreten. Unter dem Accountnamen feuerwehr.mannheim informiert sie künftig auf Instagram direkt, aktuell und bürgernah – von wichtigen Sofortmeldungen bei Gefahrensituationen über Einsatzberichte und Einblicke in den Alltag der Feuerwehr bis hin zu Informationen zu Einstellungsverfahren und Ausbildungsmöglichkeiten. Auf Facebook heißt der Kanal Feuerwehr Mannheim.

„Insbesondere bei großen Einsatzzlagen wie etwa Bränden mit weithin sichtbaren Rauchwolken oder auch bei der Amokfahrt im März hat sich immer wieder gezeigt, wie wichtig es ist, den Bürgerinnen und Bürgern eine verlässliche Quelle anzubieten. Denn gerade in Zeiten von Fake News müssen die Menschen wissen, wo sie einhundertprozentig belastbare, korrekte Informationen erhalten. Die Social-Media-Kanäle unserer Feuerwehr werden hier künftig eine perfekte Ergänzung zu unseren bereits bestehenden städtischen Kanälen sein“, so Bürgermeister Dr. Volker Proffen. „Zudem sind die Kanäle eine gute Gelegenheit, junge Menschen für den Feuerwehrberuf zu begeistern und ihnen authentische Einblicke hinter die Kulissen zu geben. Außerdem stärken wir damit

das Ehrenamt in der Feuerwehr, indem wir die wichtige Arbeit der Freiwilligen sichtbar machen und mehr Menschen für ein freiwilliges Engagement begeistern.“

Amtsleiter der Feuerwehr, Thomas Näther: „Mit unseren neuen Social-Media-Kanälen schaffen wir einen direkten Draht zu den Menschen in Mannheim. So können wir nicht nur schnell informieren, wenn es beispielsweise zu Bränden oder Unwettern kommt, sondern auch zeigen, wie vielfältig und anspruchsvoll unsere Arbeit ist.“

Die neuen, offiziellen Feuerwehr-Kanäle ergänzen die bestehenden digitalen Kommunikationskanäle der Stadt Mannheim und dienen als Bindeglied zwischen diesen und den Kanälen der Freiwilligen Feuerwehr. Damit werden Informationen künftig noch gezielter, aktueller und plattformübergreifend bereitgestellt, um so viele Bürgerinnen und Bürger wie möglich zu erreichen.

## Weitere Informationen:

Instagram: [instagram.com/feuerwehr.mannheim](https://instagram.com/feuerwehr.mannheim)

Facebook: [facebook.de/Feuerwehr.Mannheim](https://facebook.de/Feuerwehr.Mannheim)

## Schulstatistik 2024/2025

Die aktuelle Schulstatistik der Stadt Mannheim für das Schuljahr 2024/2025 liegt vor. Sie zeigt deutlich: Die Mannheimer Bildungslandschaft ist im Wandel. Nach den Herausforderungen der letzten Jahre durch globale Krisen steht nun die Umsetzung bildungspolitischer Reformen auf Landes- und Bundesebene im Vordergrund.

Mit der im Januar 2025 verabschiedeten Bildungsreform des Landes Baden-Württemberg ergeben sich weitreichende Veränderungen für alle Schulformen. Die Einführung einer verbindlichen Grundschulempfehlung für das Gymnasium, der angekündigte Wegfall des Werkrealabschlusses sowie erweiterte Kooperationsmöglichkeiten zwischen Schulen werden das Schulwahlverhalten der kommenden Viertklässlerinnen und Viertklässler beeinflussen.

Erste Auswirkungen scheinen sich bereits heute zu zeigen: Im aktuellen Schuljahr hat

die Zahl der Fünftklässlerinnen und -klässler mit Gymnasialempfehlung an Gemeinschaftsschulen um fast 50 Prozent zugenommen, während die Anmeldezahlen an Gymnasien für das Schuljahr 2025/2026 wiederholt leicht rückläufig sind.

Ein zentrales Thema ist außerdem der Ausbau der Ganztagsangebote an Grundschulen, da ab dem Schuljahr 2026/2027 ein bundesweiter Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung gilt. In Mannheim schreitet der Ausbau von Ganztagsgrundschulen und ganztägigen Betreuungsangeboten an Halbtagschulen kontinuierlich voran.

Um dem wachsenden Bedarf an Schulraum gerecht zu werden, investiert die Stadt Mannheim weiterhin in Sanierungen und Neubauten. So konnte die Spinelli-Schule im Januar 2025 ihren Neubau beziehen. Die Franklinschule kann weiterhin

die Räumlichkeiten der ehemaligen Elementary School nutzen und wird für eine Achtzügigkeit ausgebaut. Zudem wurde die Genehmigung für die neue Gemeinschaftsschule Rosa-Parks-Schule mit Sekundarstufe I durch das Regierungspräsidium Karlsruhe erteilt. Ein Schulstart in Interimsräumen ist für das Schuljahr 2026/2027 geplant.

## Hintergrund

Die jährlich erscheinende Schulstatistik ist ein zentrales Instrument der kommunalen Bildungsplanung. Sie ermöglicht einen fundierten Blick auf aktuelle Entwicklungen und dient als Grundlage für weitere Planungen. Neben einem Überblick über zentrale Kennzahlen stellt sie auch die bisherigen und prognostizierten Entwicklungen der Schülerzahlen dar.

Die Herausforderungen sind vielfältig:

steigende Schülerzahlen, die Umstellung von G8 auf G9 an den Gymnasien, die Einführung von SprachFit und Juniorklassen, die Weiterentwicklung der Berufsschulen sowie der bevorstehende Ganztagsanspruch haben Auswirkungen auf alle Schularten. Die Schulstatistik hilft dabei, diese Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und ihnen strategisch zu begegnen.

Die Schulstatistik 2024/2025 steht ab sofort als PDF zur Verfügung: [www.mannheim.de/schulstatistik](http://www.mannheim.de/schulstatistik)

Ergänzend zur Schulstatistik bietet der digitale Schulatlas eine interaktive Übersicht über alle Mannheimer Schulen. Anhand von Karten lassen sich Informationen stadtteile- oder sozialindexbezogen abrufen: <https://web2.mannheim.de/schulatlas/>



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Allgemeinverfügung:

## I.

- Die Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest der Stadt Mannheim vom 17.04.2025 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.
- Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen (ASP) wird folgende Sperzone II festgelegt:

- Die Sperzone II betrifft das gesamte Gebiet des Stadtkreises Mannheim.

## II.

- In der Sperzone II gelten folgende Anordnungen:

- Allgemeine Maßnahmen

- Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der Sperzone II heraus ist verboten.

- Das Verbringen von in der Sperzone II erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinfleisch, Wildschweinfleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischer Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Produkte, das die oder die von in der Sperzone II erlegten Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperzone II und aus dieser heraus verboten. Das Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an Endverbraucher abgeben. Abweichend vom Verbringungsverbot ist das Verbringen von innerhalb der Sperzone II erlegten Wildschweinen von dem Erleger/Fundort in die üblicherweise genutzte Wildkammer zulässig, sofern sich diese in der Sperzone II befindet. Außerdem ist das Verbringen in einer von den Behörden oder der Jägervereinigung Mannheim e.V. im Einvernehmen mit dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim gesondert aufgestellten (mobilen) Wild-/Kühlkammer in der Sperzone II zulässig.

- Das Verbringen von in der Sperzone II erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinfleisch, Wildschweinfleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischer Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Produkte, das die oder die von in der Sperzone II erlegten Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperzone II und aus dieser heraus verboten. Das Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher innerhalb der Sperzone II.

- Abweichend vom Verbringungsverbot kann das Verbringen von frischem Wildschweinfleisch, Fleischzubereitungen oder Fleischscherzungen, die aus solchem Fleisch bestehen oder solches enthalten, nach einer negativen virologischen Untersuchung auf ASP in folgenden Fällen unter Beachtung des Merkblatts „Verbringung von Wildschweinfleisch und -erzeugnissen innerhalb und außerhalb der SZ I, II und III“ durch den Veterinärdienst der Stadt Mannheim genehmigt werden:

- für den privaten häuslichen Verbrauch nur innerhalb der Sperzone II. Die Genehmigung für den privaten häuslichen Verbrauch in der Sperzone II gilt als erteilt, wenn nach Erhalt eines negativen Befundes eine Kontaktaufnahme durch den Veterinärdienst der Stadt Mannheim nicht erfolgt;

- zur Abgabe nur innerhalb der Sperzone II an einen Fleischverarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687;

- zur Abgabe an einen zugelassenen benannten Verarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687.

- Für das gesamte Gebiet der Sperzone II wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.

- für den privaten häuslichen Verbrauch nur innerhalb der Sperzone II. Die Genehmigung für den privaten häuslichen Verbrauch in der Sperzone II gilt als erteilt, wenn nach Erhalt eines negativen Befundes eine Kontaktaufnahme durch den Veterinärdienst der Stadt Mannheim nicht erfolgt;

- zur Abgabe nur innerhalb der Sperzone II an einen Fleischverarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687.

- zur Abgabe an einen zugelassenen benannten Verarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687.

- zur Abgabe an einen zugelassenen benannten Verarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687.

- zur Abgabe an einen zugelassenen benannten Verarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687.

- zur Abgabe an einen zugelassenen benannten Verarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687.

- zur Abgabe an einen zugelassenen benannten Verarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687.

- zur Abgabe an einen zugelassenen benannten Verarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Regelung für die Verwendung von Feuerwerkskörpern außerhalb bebauter Ortsteile entsprechend.  
Die Verwendung von Feuerwerkskörpern außerhalb bebauter Ortsteile bedarf der Einzelgenehmigung, wobei im Rahmen des Antrages der Ort, die Höhe und die Lautstärke der zum Einsatz geplanten Feuerwerkskörper anzugeben sind und durch die geplante Feuerwerk-/Pyrotechniknutzung die Tierseuchenbekämpfung nicht gefährdet wird. Dies kann formlos an [veterinaerdienst@mannheim.de](mailto:veterinaerdienst@mannheim.de) erfolgen. Anträge sind mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen. Sofern die Nutzung innerhalb der nächsten vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beabsichtigt ist, darf übergangsweise der Antragszeitraum unterschritten werden.

Die Nutzung von Böllerbüchsen o.ä. ist untersagt.  
1.1.14. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II wird das Betreiben von Maistabyrinth unterstellt. Eine Ausnahme kann auf Antrag genehmigt werden, wenn ein Konzept nachgewiesen wird, welches den Aufenthalt von Wildschweinen in dem Labyrinth ausschließt.

1.1.15. Das Starten von motorisierten Gleitschirmen, motorisierten Hängegleitern, Motorschirmen oder vergleichbaren motorisierten Luftsportgeräten im gesamten Gebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II ist untersagt.

1.1.16. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II wird Camping in der Wildnis untersagt. Ausgenommen davon sind umfriedete Flächen. Für andere Flächen kann eine Ausnahme genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung beim Veterinärdenst der Stadt Mannheim einzureichen.

1.2. Die Jagd im Allgemeinen und auf Wildschweine im Besonderen betreffende Maßnahmen

1.2.1. Es gilt ein Jagdverbot. Ausgenommen von dem Jagdverbot sind von den zuständigen Behörden angeordnete Einzelfallmaßnahmen zur Seuchenbekämpfung.

Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist in der Sperrzone II unter folgenden Maßgaben gestattet:

(a) Die Jagd ist so auszuüben, dass ein Versprengen der Wildschweine möglichst verhindert wird. Die Verwendung von Schalldämpfern wird empfohlen.

(b) Die Jagd auf alle Arten von Wild in der Sperrzone II ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung gilt als grundsätzlich erteilt.

(c) Die Genehmigung (b) gilt mit Ausnahme des Gebietes, begrenzt im Westen durch den Rhein, im Norden durch die Landesgrenze zu Hessen, im Osten durch die Riedbahn und im Süden durch die A 6, als widerrufen, sobald der Veterinärdenst der Stadt Mannheim Kenntnis über einen ASP-Verdachtsfall erhält. Hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigungen informiert. Die Genehmigung lebt wieder auf, sobald der Veterinärdenst der Stadt Mannheim über das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe über ein negatives ASP-Ergebnis informiert wurde. Auch hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigungen informiert.

Die Genehmigung kann im Übrigen im Einzelfall auch in abgrenzbaren Gebieten mit positiv bestätigtem ASP-Ergebnis wieder ausgesprochen werden, wenn das Infektionsgeschehen dies erforderlich macht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich ein dynamisches Seuchengeschehen stabilisiert oder ein Seuchengeschehen durch entsprechende Zaunkompartimente ab trennen lässt. Hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigungen informiert.

(d) Die Jagdausbürgerechte haben die Schwarzwild-Strecken täglich mit der punktgenauen Angabe des Erlegungsortes in das Wildtierportal einzutragen.

(e) Der Einsatz von Jagdhunden und Jagdhelfern (Treibern) zur flächigen Beunruhigung des Wildes ist untersagt. Unter das Beunruhigen mit Jagdhunden fällt auch das Brackieren.

(f) Die Durchführung von Bewegungsjagden (einschließlich Drückjagden) und Erntejagden bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige untere Jagdbehörde. Die Genehmigung kann unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden, sofern die Durchführung mit den Zielen der Allgemeinverfügung vereinbar ist.

1.2.2. Es wird zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone II aufgerufen. Innerhalb der Bereiche, die durch fest installierte Zäune gesichert sind, sind durch intensive Bejagung und Entnahme wildschweinfreie Bereiche anzustreben, um die Ausbreitung der ASP zu verhindern (sog. Weiße Zonen). Die konkrete Bestimmung der zu schaffenden weißen Zonen erfolgt durch die zuständige Behörde. Bei der Jagdausbürgung nach Ziff. 1.2.1. und 1.2.2. sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

HalterInnen von Hausschweinen und MitarbeiterInnen von Hausschweinebetrieben dürfen nicht an der Jagd teilnehmen.

Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden. Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Das bedeutet mindestens abwaschen insbesondere der Hundepoten, des Fanges, der Riemens, Halbschädel mit geeignetem Shampoo. Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug, Desinfektion der Transportbox.

Beim Verlassen der Sperrzone II ist in jedem Fall eine Dekontamination der Schuhe vor dem Zustieg in das genutzte Fahrzeug durchzuführen oder die Schuhe zu wechseln. Ebenso ist das Fahrzeug vorab möglichst äußerlich zu reinigen und zu desinfizieren, sofern Wege verlassen wurden. Bevor Hunde in die Fahrzeugbox gesetzt werden, sind mindestens Fang und Pfoten zu reinigen. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagd in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung und Waschung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

**Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:**  
1.2.3. Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden, haben Jagdausbürgerechte sicherzustellen, dass jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer orangefarbenen Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu der üblicherweise genutzten Wildkammer gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.

1.2.4. Konfiskate eines jeden erlegten Wildschweins sind an einer Verwahrstelle in der Sperrzone II in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen. Der Transport hat in auslaufsicheren, leicht zu reinigenden Behältnissen zu erfolgen.

1.2.5. Jagdausbürgerechte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen und jeweils mit einem Untersuchungsantrag und unter Angabe des genauen Ortes (Revier-ID und mit GPS-Daten) an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe zur Untersuchung übersandt werden. Bei Tupperproben ist auf eine hinreichende Durchtränkung zu achten. Beim Versand der Proben ist sicherzustellen, dass keine blutlähmigen Flüssigkeiten außerhalb der Probenbeutel auftreten.

1.2.6. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der üblicherweise genutzten Wildkammer unter Kontrolle des/der Jagdausbürgerechten aufzubewahren. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass der/die Jagdausbürgerechte das in der Sperrzone II erlegte Wildschwein zerlegt und die Stücke bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses in verschlossenen Vakuumbeuteln aufbewahrt; diese dürfen tiefgefroren werden. Jeder Vakuumbeutel muss mit der Nummer der (roten) Wildsprungsmarke zur Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet und alle Wölteleinheiten in einem eigenen Behältnis aufbewahrt (z.B. Plastiksack) sein. Ein Inverkehrbringen ist nach Maßgabe der Ziff. 1.1.2. erst nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses zulässig. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildkammer, die Kontakt zu dem positiv getesteten Tierkörper hatten, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell

geschultes Personal unschädlich beseitigt werden. Eine Beseitigung des Tierkörpers sowie der zur selben Zeit in der Wildkammer befindlichen Tierkörper hat auch in dem Fall zu erfolgen, wenn durch das CVUA aufgrund mangelhafter Probeinsendung kein Probeergebnis zur Verfügung gestellt werden kann.

**Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:**  
1.2.7. Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper mit einer Wildmarke gekennzeichnet, beprobt und nach negativem Untersuchungsergebnis über die bekannten Verwahrstellen in der Sperrzone II oder an einem vom Veterinärdenst der Stadt Mannheim bestimmten Ort unschädlich beseitigt werden. Jede Probe ist mit einem Untersuchungsantrag an das Chemische- und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe zur Untersuchung zu übersenden.

1.2.8. Jagdausbürgerechte  
(a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen aufgerufen,

(b) haben jedes verendet, schwerkrank oder in sonstiger Weise verhaltensauffällig aufgefundene Wildschwein dem Veterinärdenst der Stadt Mannheim ([veterinaerdienst@mannheim.de](mailto:veterinaerdienst@mannheim.de)) unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der verendet aufgefundenen Wildschweine obliegt ausschließlich dem von der Stadt Mannheim bestimmten Personal.

1.2.9. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. HundehalterInnen und Jagdausbürgerechte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

1.2.10. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinhaltungen nicht verbracht werden.

1.3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

1.3.1. HalterInnen von Schweinen teilen dem Veterinärdenst der Stadt Mannheim ([veterinaerdienst@mannheim.de](mailto:veterinaerdienst@mannheim.de)) unverzüglich (a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, falls die Haltung dem Veterinärdenst der Stadt Mannheim nicht bereits bekannt ist,

(b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.

1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.

1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im CVUA Karlsruhe virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht zu lassen.

1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Sperrzone II zu verbringen.

1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezaunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.

1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer zu verbringen.

1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

1.3.11. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2., 1.3.5., 1.3.7., 1.3.8., 1.3.9. und 1.3.11. genehmigen.

## III.

Die unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest in Kraft tritt, längstens jedoch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Mannheim.

## IV.

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## Hinweis zur Bekanntmachung

(1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter [www.mannheim.de/oeb](http://www.mannheim.de/oeb) verkündet.

(2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdenst-, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

## Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdenst-, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder per Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 20.08.2025

gez. i.V. BM Grunert

## Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Seckenheim

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135 ff) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 29.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Im Stadtteil Seckenheim dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG, die sich innerhalb des nachfolgend definierten Gebietes befinden, anlässlich der örtlichen Kerwe am Sonntag, den 19.10.2025 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

ENDE AMTSBLATT STADT MANNHEIM

Historisch gewachsener Kern des Stadtteils Mannheim-Seckenheim, begrenzt im Norden durch den alten Neckarlauf und die Germarkungsgrenze, im Osten durch die Überlinger Straße, Am Stock und Fortsetzung des Fußweges bis zur Straße Hinter den Dorfgärten, im Süden durch die Straßen Hinter den Dorfgärten, Innerer Heckweg und Zähringer Straße bis zur Einmündung Offenburger Straße, Offenburger Straße bei Einmündung Zähringer Straße bis Kapellenstraße, im Westen durch Kapellenplatz, Badenweiler Straße, Rastatter Straße (zwischen Einmündung Badenweiler Straße und Zähringer Straße), Badener Straße (von Einmündung Rastatter Straße bis Seckenheimer Hauptstraße).

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 28.08.2025

Christian Specht

Oberbürgermeister

15B008

2.1. In Getreide bis 60 cm Wuchshöhe, Sonderkulturen (darunter u.a. Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Gemüse, Kräuter und Obstarten) und Streuobst sowie Nussbaumarten) und Zierpflanzen können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehene Bearbeitungsschritte einschließlich maschineller Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden. Auch das Mähen von Grünland ist bis zu einer Wuchshöhe von 60 cm zulässig.

2.2. In der Sperrzone II sind alle Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau zulässig bis zu einer Höhe von 1,50 m. Die Ernte von Mais ist zum aktuellen Zeitpunkt grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.5. gestattet.

2.3. In Flächen mit Ölsaaten, Getreide über 60 cm Wuchshöhe, Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen einschließlich aller bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, sind maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.5. gestattet.

2.4. Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen sind nach den Vorgaben des § 18 Pflanzenschutzgesetz erlaubt.

2.5. Das Mähen von Grünland oder die Ernte von Ölsaaten, Getreide (mit Ausnahme von Mais, Misanthus und durchwachsender Silphie, siehe dafür unten), Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen in der Sperrzone II ist ausnahmsweise erlaubt, wenn die Fläche am gleichen Tag unter geeigneten Witterungsbedingungen mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Tieren davon ab